

# Statuten 100er Klub FC Alterswil

In diesen Statuten wird nur die männliche Sprachform verwendet, diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

## 1. Name, Sinn und Zweck

- **Art. 1** Der 100er-Klub des FC Alterswil ist eine vom Verein FC Alterswil, völlig getrennte und unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern, die sich verpflichten, den FC Alterswil, insbesondere die Juniorenbewegung, finanziell zu unterstützen. Der Sitz befindet in Alterswil.
- **Art. 2** Die Mitglieder des 100er-Klubs befassen sich nicht mit den administrativen und technischen Belangen des FC Alterswil.

## 2. Mitgliedschaft & Dauer

- Art. 3 Der 100er-Klub des FC Alterswil besteht aus Mitgliedern, welche sich bereit erklären, die Statuten zu befolgen, ihren Pflichten nachzukommen und die Ehre des 100er Klubs in allen Teilen zu wahren.
- **Art. 4** Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Jahr. (Rechnungsjahr vom 1. Juni bis 31. Mai)

Bei Nichteinzahlung des Beitrags während eines Jahres entfällt die Mitgliedschaft.

Ein Austritt kann mündlich oder schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

#### Art. 5 Rechte und Pflichten:

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- als Einzelmitglied jährlich den Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- pro Rechnungsjahr zu zahlen.
- als Ehepaar / oder Konkubinatspaar einen Mitgliederbeitrag von Fr. 150.- pro Rechnungsjahr zu zahlen.

## Jedes Mitglied erhält das Recht:

- auf einen Mitglieder-Ausweis "100er-Klub FC Alterswil" (gilt gleichzeitig als Quittung)
- auf Gratis-Eintritt bei allen in Alterswil stattfindenden und durch den FC Alterswil organisierten Meisterschafts-; Cup- und Trainingsspielen.
- über die Vereinsgeschehen orientiert zu werden
- an den Anlässen des 100er-Klubs teilzunehmen

# 3. Organisation und Verwaltung

## Art. 6 A) Generalversammlung:

Die Generalversammlung des 100er-Klubs ist die oberste Instanz und der Besuch derselben, welche alle zwei Jahre stattfindet und vom jeweiligen Vorstand einberufen wird, bleibt Ehrensache aller Mitglieder.

Ständige Traktanden der Generalversammlung:

- 1. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2. Tätigkeitsbericht
- 3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 4. Information über die Zuwendungen
- 5. Wahlen des Präsidenten / Sekretärs / Kassiers und zwei Rechnungsrevisoren alle 2 Jahre
- 6. Verschiedenes

## Art. 7 B) Vorstand:

Er umfasst mindestens drei Personen, einen Präsidenten, Sekretär und Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Personen anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- **Art. 8** Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt den Klub nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und organisiert die GV. Er ist Leiter der laufenden Geschäfte und hat einen Tätigkeitsbericht abzulegen.
- **Art. 9** Der Sekretär und der Kassier erledigen die administrativen Arbeiten und führen das Rechnungswesen. Der Kassier ist für die Auszahlung der Zuwendungen verantwortlich und überprüft die zweckgebundene Verwendung.

#### C) Rechnungsrevisoren:

**Art. 10** Die Rechnungsrevisoren überprüfen einmal jährlich die Rechnung.

#### 4. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- **Art. 11** Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die Klubmitgliederzahl durch intensive Werbung gehalten und erhöht werden kann.
- **Art. 12** Es steht dem Vorstand das Recht zu, mindestens 30% der Mitgliederbeiträge jährlich in der 100er Klubkasse zurückzuhalten, um damit alle einschlägigen Unkosten inkl. Klub-Anlässe zu decken.

## 5. Bestimmungen und Festsetzung der Zuwendungen

**Art. 13** Höchstens 70% der Mitgliederbeiträge sind zweckgebunden zu Gunsten des Fussballklubs Alterswil einzusetzen. Dabei ist die Juniorenabteilung zu bevorzugen. Die Verwendung der Gelder wird in Absprechung mit dem Vorstand des FC Alterswil festgelegt.

# 6. Schlussbestimmungen

- **Art. 14** Zur Statutenänderung bedarf der Klub ¾ der anwesenden Stimmen der Generalversammlung.
- **Art. 15** Die Auflösung des 100er Klubs kann nur an einer GV erfolgen, doch darf eine solche nicht erfolgen, wenn noch 1/3 der anwesenden Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den FC Alterswil.

**Art. 16** Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 29. September 2007 genehmigt und seither in Rechtskraft.

Der Präsident:	Die Sekretärin
Gallus Risse	Lisbeth Spring